
S 7 KR 1969/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 1969/18
Datum	07.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 1455/20
Datum	03.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 07.04.2020 wird zurÄckgewiesen. AuÄgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber BeitrÄge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus einer Kapitalzahlung aus einer Direktversicherung.

Die am 12.01.1958 geborene KlÄgerin ist seit 2008 als BeschÄftigte bei den Beklagten gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Seit 01.01.2019 ist sie wegen Äberschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze freiwillig krankenversichert. Sie war seit Mitte der 1980er Jahre bei ihrem eine Apotheke betreibenden Ehemann angestellt. Dieser schloss mit der W. Lebensversicherungsgesellschaft (jetzt DBV) im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge einen Lebensversicherungsvertrag als Direktversicherung mit der Versicherungsnummer 1 â¶; fÄr die Zeit vom 01.01.1990 bis 01.01.2018. Versicherungsnehmer war der Ehemann der KlÄgerin als Arbeitgeber und versicherte Person die KlÄgerin. Ein Wechsel in der Person des Versicherungsnehmers erfolgte zu keiner Zeit. Der Versicherungsvertrag wurde ab

01.06.1993 beitragsfrei gestellt und ruhte bis zum 01.07.1995. In der Folgezeit wurden die Beiträge nach den Angaben der Klägerin intern von der Buchhaltung teilweise als betriebliche Altersvorsorge, teils privat gebucht (Übersicht Bl 16/17 SG-Akte), aber stets vom gleichen Konto abgebucht. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb des Arbeitgebers Anfang 2009 war die Klägerin bei dem Land Baden-Württemberg als Lehrerin beschäftigt. Die Beiträge zur Lebensversicherung wurden privat weiterfinanziert. Nach Ablauf der Laufzeit zahlte die DBV der Klägerin am 28.12.2017 eine Kapitalleistung in Höhe von 59.132,88 EUR aus und meldete dies der Beklagten zu 1).

Die Beklagte zu 1) setzte daraufhin mit Bescheid vom 19.01.2018, auch im Namen der Pflegekasse, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2018 auf insgesamt 89,93 EUR monatlich fest. Der Versorgungsbezug iHv 59.132,88 EUR unterliege als Kapitalleistung für 120 Monate (01.01.2018 bis 31.12.2027) iHv 492,77 EUR monatlich der Beitragspflicht.

Mit ihrem Widerspruch vom 30.01.2018 machte die Klägerin geltend, es unterliege nur ein kleiner Teil der Auszahlung der Beitragspflicht. Die Beiträge seien privat weiterbezahlt worden. Auf Anfrage der Beklagten zu 1) teilte die DBV mit Schreiben vom 10.04.2018 mit, der ehemalige Arbeitgeber sei bis zum Auszahlungszeitpunkt Versicherungsnehmer gewesen.

Mit Bescheid vom 16.05.2018 half die Beklagte dem Widerspruch insoweit ab, als unter Vorbehalt keine Beiträge aus dem Versorgungsbezug ab 01.01.2018 anfielen. Die Einnahmen der Klägerin aus ihrer Beschäftigung als Lehrerin überschritten bei entsprechenden Zahlungen wie 2017 bereits die Beitragsbemessungsgrenze iHv monatlich 4.425,00 EUR.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.06.2018 wies die Beklagte zu 1), auch im Namen der Pflegekasse, den Widerspruch im Übrigen zurück. Die ausgezahlte Versicherungsleistung der DBV iHv 59.132,88 EUR sei aus Beiträgen ermittelt worden, die im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung durch den Arbeitgeber abgeführt worden seien. Diese betriebliche Altersversorgung sei aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses gezahlt worden und daher zu verbeitragen.

Hiergegen richtet sich die am 17.07.2018 zum Sozialgericht Mannheim (SG) erhobene Klage. Die Klägerin ist der Auffassung, eine Beitragspflicht komme nur für die Zeiten in Betracht, in denen die Versicherung von ihrem Arbeitgeber als betrieblich begründet einbezahlt worden sei. Es müsse berücksichtigt werden, dass sie sich aus dem betrieblichen Bezug gelöst habe. Von 311 Monaten mit Beiträgen seien 158 Monate als betriebliche Altersversorgung und 153 Monate als private Beiträge zu behandeln. Von der zum 01.01.2004 erfolgten Gesetzesänderung habe die Klägerin keine Kenntnis gehabt. Auch sei sie in ihrem Grundrecht aus [Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) verletzt, da sie schlechter als bei Abschluss einer privaten Lebensversicherung behandelt werde.

Mit Gerichtsbescheid vom 07.04.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beklagte zu 1) habe zu Recht entschieden, dass die am 28.12.2017 ausbezahlte

Kapitalleistung in Höhe von 59.132,88 EUR dem Grunde nach der Beitragsfestsetzung in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliege. Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung gehöre auch die hier abgeschlossene Direktversicherung, da der Vertrag vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben der Klägerin als Arbeitnehmerin geschlossen worden sei. Ein Wechsel in der Person des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer habe nicht stattgefunden mit der Folge, dass die Kapitalleistung vollständig der Beitragspflicht unterliege. Auf die Frage, ob die Versicherungsbeiträge aus Zwecken der betrieblichen Altersvorsorge oder aus einem privaten Versorgungszweck geleistet worden seien, komme es nicht an. Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht nach [Â§ 229 Abs 1 Satz 3](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) verstoße weder gegen die wirtschaftliche Handlungsfreiheit in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes noch gegen [Art 14, 2 Abs 1](#) und [3 Abs 1 GG](#).

Gegen den ihrer Bevollmächtigten am 14.04.2020 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 06.05.2020 eingelegte Berufung der Klägerin. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei eine Aufteilung der Gesamtversorgungsleistung aus einem Lebensversicherungsvertrag in einen betrieblichen Anteil (= Versorgungsbezug iSd [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#)) und einen privaten Teil vorzunehmen, wenn der Vertrag ursprünglich als Direktversicherung von einem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer und für den Arbeitnehmer als Bezugsberechtigten abgeschlossen worden und nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses von dem ehemaligen Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer übernommen und von ihm bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgeführt worden sei. Vorliegend habe die Klägerin den Vertrag zwar nicht übernommen, jedoch sei dieser die ganze Zeit auf den Namen ihres Ehemanns gelaufen. Dieser habe die privat erfolgten Beitragszahlungen auch von der Buchhaltung als private Aufwendungen erfasst und als Sonderausgaben bei der Einkommenssteuer geltend gemacht. Es wäre willkürlich, in diesem Fall nur deshalb von dem Vorliegen eines Versorgungsbezugs auszugehen, weil ein Wechsel des Versicherungsnehmers nicht stattgefunden habe. Dies würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in [Art 3 Abs 1 GG](#) darstellen. Der Versicherungsvertrag sei nur deshalb weiterhin auf den Namen des ehemaligen Arbeitgebers der Klägerin gelaufen, weil dieser ihr Ehemann sei. Ansonsten habe sich die Klägerin völlig aus dem betrieblichen Bezug gelöst, da sie seit 2008 als Lehrerin im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg beschäftigt sei. Die Beiträge seien zum größten Teil wie in eine private Lebensversicherung bezahlt worden. Sowohl das SG als auch die Beklagte seien auf diesen Aspekt nicht bzw kaum eingegangen. Ergänzend werde auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27.06.2018, [1 BvR 100/15](#) hingewiesen. Auch im vorliegenden Fall sei der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts verlassen worden. Hier müsse gesehen werden, dass die Beitragszahlung privat und losgelöst vom Betrieb des Ehemannes erfolgt sei.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 07.04.2020 und den

Bescheid der Beklagten vom 19.01.2018, abgeändert durch Bescheid vom 16.05.2018, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.06.2018 aufzuheben.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Es sei unerheblich, dass der Einzahler bzw Arbeitgeber hier der Ehemann sei. Nach der Rechtsprechung des BSG sei für eine Rente der betrieblichen Altersversorgung charakteristisch, dass ein "Zusammenhang zwischen Erwerb dieser Rente und der früheren Beschäftigung sowie ihre Einkommensersatzfunktion als Merkmal der Vergleichbarkeit mit der gesetzlichen Rente besteht". Der hinreichende Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers für die Qualifizierung als beitragspflichtige Einnahme der betrieblichen Altersversorgung sei hier bei einer betrieblichen Altersversorgung typischen Versicherungsart der Direktversicherung gegeben. Auf Nachfrage hat die Beklagte zu 1) mitgeteilt, dass die Klägerin wegen Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze seit 01.01.2019 als freiwilliges Mitglied geführt werde. Aktuell würden derzeit daher keine Beiträge aus dem Versorgungsbezug gefordert. Auch für 2018 seien keine Beiträge gefordert worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg.

Die nach den [§§ 143, 144, 151 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Der Senat hat das Rubrum berichtigt und die Beklagte zu 2) als (weitere) Beklagte aufgenommen, weil die Beklagte zu 1) den Beitragsbescheid und den Widerspruchsbescheid auch im Namen der Beklagten zu 2) erlassen hat und die Klägerin sich mit ihrer Klage von Anfang an gegen die gesamte Beitragsfestsetzung wehrt. Das SG hat auch sowohl über die Beiträge zur Kranken- als auch zur Pflegeversicherung entschieden.

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 19.01.2018, abgeändert durch Bescheid vom 16.05.2018, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.06.2018. Weitere Beitragsbescheide, die Gegenstand des Verfahrens geworden wären, sind seither nicht ergangen. Konkrete Beiträge werden seit 01.01.2018 wegen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze bereits durch das bezogene Gehalt aus der Kapitaleistung der DBV nicht gefordert, so dass allein streitig ist, ob es sich hierbei um einen dem Grunde nach beitragspflichtigen Versorgungsbezug handelt. Auch insoweit liegt mit dem angefochtenen Bescheid eine belastende

Regelung vor, denn die für die Dauer von 10 Jahren festgestellte Beitragspflicht dem Grunde nach kann sich bei Herabsinken der sonstigen Einkünfte jederzeit realisieren. Insoweit besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klägerin fort, denn auch wenn für freiwillig Versicherte die Differenzierung zwischen Versorgungsbezug und privater Versicherung irrelevant ist, da beides beitragspflichtig ist, steht hier nicht fest, dass die Klägerin für den gesamten Zeitraum von 10 Jahren bis Ende 2027 freiwillig versichert bleiben wird. Insoweit hat sich das Verfahren damit auch nicht erledigt.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, da die zum 28.12.2017 ausgezahlte Kapitalleistung der DBV iHv 59.132,88 EUR bei der Beitragsfestsetzung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist.

Die Beklagte zu 1) war berechtigt, im Namen der Beklagten zu 2) auch die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung festzusetzen. Nach [Â§ 46 Abs 2 Satz 4 Sozialgesetzbuch Elftes Buch \(SGB XI\)](#) in der ab dem 01.07.2008 geltenden Fassung (Art 1 Nr 31 Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.05.2008, [BGBl I 874](#)) können Krankenkassen und Pflegekassen für Mitglieder, die auch wie vorliegend auch ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung selbst zu zahlen haben, die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung in einem gemeinsamen Beitragsbescheid festsetzen. Hierbei ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass der Bescheid über den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung im Namen der Pflegekasse ergeht ([Â§ 46 Abs 2 Satz 5 SGB XI](#)). Den erforderlichen Hinweis auf den gemeinsamen Bescheid hat die Beklagte zu 1) in ihren Bescheiden gegeben.

Der Umfang der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung beurteilt sich nach dem Versichertenstatus in dem Zeitpunkt, für den Beiträge erhoben werden. Die Klägerin ist in der Zeit ab 01.01.2018 nach [Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V](#) als Beschäftigte versicherungspflichtig. Nach [Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) wird bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung ua der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) zugrunde gelegt. Als freiwillig Versicherte richtet sich die Beitragsbemessung für die Zeit ab 01.01.2019 nach [Â§ 240 SGB V](#). Für freiwillige Mitglieder wird die Beitragsbemessung einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. Insoweit sind auch hier Versorgungsbezüge nach den gleichen Grundsätzen zu berücksichtigen; abgesehen davon würde es ausreichen, dass die Kapitalleistung auch hier der Fall ist auch geeignet ist, den Lebensunterhalt der Klägerin zu finanzieren.

Nach [Â§ 226 Abs 2 SGB V](#) sind die danach zu bemessenden Beiträge nur zu entrichten, wenn die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen nach [Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 3](#) und 4 SGB V insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach [Â§ 18 SGB IV](#) übersteigen. Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden, gemäß [Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) auch Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden, gilt gemäß [Â§ 229 Abs 1 Satz 3 SGB V](#) ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlungsbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für ein Hundertzwanzig Monate.

Für die Bemessung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung bei Mitgliedern der Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten nach [Â§ 57 Abs 1 Satz 1 SGB XI](#) die [Â§§ 226 bis 238](#) und [Â§ 244 SGB V](#) entsprechend. Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gilt nach [Â§ 57 Abs 4 SGB XI](#) [Â§ 240 SGB V](#) entsprechend. Die Beitragsbemessung folgt daher den gleichen Regeln wie in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der am 28.12.2017 ausgezahlte Versorgungsbezug iHv 59.132,88 EUR ist zu Recht dem Grunde nach gemäß [Â§ 229 Abs 1 Satz 3 SGB V](#) mit 1/120 des Betrags, monatlich ab 01.01.2018 also aus 492,77 EUR der Beitragspflicht unterworfen worden, denn die der Klägerin ausgezahlte Lebensversicherung ist eine betriebliche Altersversorgung iS des [Â§ 229 Abs 1 Nr 5 SGB V](#). Wesentliche Merkmale einer Rente der betrieblichen Altersversorgung (als einer mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Einnahme) iS des Beitragsrechts der GKV sind, wenn ihr Bezug nicht schon institutionell (Versicherungseinrichtung, Versicherungstyp) vom Betriebsrentenrecht erfasst wird, ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Rente und der früheren Beschäftigung sowie ihre Entgeltersatzfunktion (stRspr; vgl BSG 13.09.2006, [B 12 KR 5/06 R](#), [SozR 4-2500 Â§ 229 Nr 4](#) mwN; BSG 25.05.2011,